

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzterlass

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birnenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Mai/Juni 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzlerlass - *Fachdienste*: Schweizerische Fernlenkraketen. Der staatsbürgerliche Unterricht in der deutschen Bundeswehr. Atomflugzeuge der Zukunft. Ein neues Radargerät. Konserven aus Luftschutzkellern. Schutz und Abwehr in der bakteriologischen Kriegsführung. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten der Armee. Ein Wall aus Radarwellen. 1980 erreicht uns die Hauptmenge des radioaktiven Strontiums aus der Atmosphäre. Spätfolgen der ionisierenden Strahlung für das menschliche Leben. - *Zivilschutz*: Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden. Verstärkter Einsatz der Armee in der schwedischen Zivilverteidigung. Auch der Zivilschutz braucht Helikopter. Das deutsche Luftschutzgesetz - *SLOG* - *Literatur*.

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzlerlass

-ü- Die ständerätliche Kommission hatte — zweifellos auf Grund einer gezielten Aktion interessierter Kreise — beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschluss über eine vorläufige, auf fünf Jahre befristete Ordnung des Zivilschutzes zurückzulegen; sie schlug an seiner Stelle einen Verfassungsartikel vor. Der Ständerat schloss sich diesen Anträgen an. Es rächt sich in dieser «Fronde» des Parlamentes die frühere zögernde, ja schwankende Haltung des Bundesrates in der Frage der Verfassungsmässigkeit der Zivilschutzgesetzgebung. Ob der Zivilschutz in den Militärartikeln der Bundesverfassung eine Grundlage finde oder ob es dafür einer besonderen Verfassungsbestimmung bedürfe, ist zum Gegenstand theoretischer Spielereien geworden. Anfänglich hat der Bundesrat kategorisch erklärt, die Militärartikel genügen — was auch unsere Meinung ist. Später hat er unter dem Einfluss der Agitation der Frauenverbände seine Ansicht geändert und überraschend einen Zivilschutzartikel vorgeschlagen. Sein damaliges Entgegenkommen wurde von den gleichen Kreisen schlecht honoriert, die eben einen solchen Artikel verlangt hatten, indem wesentlich wegen der Zivilschutzpflicht der Frauen die Abstimmungsvorlage vom 3. März 1957 fallierte.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass nunmehr mit der gleichen Argumentation, die der Bundesrat seinerzeit gebrauchte, neuerdings verlangt wird, dass ein Zivilschutzartikel geschaffen werde. Diesmal sind es offenbar mehr Kreise aus Handel und Industrie, die nach dieser Richtung votieren. Diese Kreise haben überaus lobenswert die Aktion für die Abstimmung vom 3. März 1957 finanziell unterstützt, in der richtigen Erkenntnis, dass der Schutz auch der Betriebe durchaus in ihrem Interesse liege. Man versteht es nicht, dass es nunmehr bei einem blossen Bundesbeschluss

ohne spezielle Verfassungsgrundlage sein Bewenden haben könne. So kam es zum Szenenwechsel in der ständerätlichen Kommission, wobei erstmals eine parlamentarische Kommission selbst den Text für einen Verfassungsartikel entworfen hat. Dieser Text ist übrigens recht brauchbar und trägt den Bedenken Rechnung, die vor Jahresfrist gegenüber der ersten Vorlage geltend gemacht worden sind.

Die Vorlage wird nun auf dem neuen Geleise weiterfahren. Eine gewisse zeitliche Verzögerung wird unvermeidlich sein. Immerhin hofft man, wie Bundesrat Feldmann an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bundes für Zivilschutz ausführte, die Vorlage in der kommenden Herbstsession verabschieden zu können, so dass die Volksabstimmung noch vor Jahresende stattfinden kann.

Andererseits sind *diese juristischen Komplikationen doch befremdlich*. Wir spekulieren andauernd mit dem Gedanken, die Weltgeschichte lasse uns Zeit, nicht nur mit unsern Skrupeln fertig zu werden, sondern auch mit der Durchführung dessen, was wir so pedantisch planen. Der Zivilschutz ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, wie der Generalstabschef vor der Schweiz. Offiziersgesellschaft in Luzern soeben bekräftigt hat. Ist das aber so — und ist es tatsächlich so —, dann ist der Zivilschutz in den grösseren Zusammenhang der Landesverteidigung auch in juristischer Sicht zu stellen, so dass wir mit den Militärartikeln der Bundesverfassung — Art. 18—22 und 85 Ziff. 6 — rechtlich eine durchaus komfortable Position gehabt hätten.

Unter den jetzigen Umständen wird man aber nicht darum herumkommen, ein weiteres Opfer auf dem Altar der juristischen Distinktionen zu leisten. Hoffen wir, es werde so rasch vollzogen, dass keine gefährliche Verzögerung in der Sache selbst entsteht!

Denn der negierenden Kräfte sind auch in der Schweiz mehr als genug am Werk. Die «Atomtod»-Kampagne greift auf unser Land über. Es hat sich ein Komitee gebildet, das eine Initiative gegen die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen lancieren will. Theologische Kreise versuchen den Nachweis zu erbringen, dass sich ein Christ nicht am Atomkrieg beteiligen dürfe und dass hier eine Grenze auch unserer Neutralitätsverteidigung aufgerichtet sei. In gewissen politischen Kreisen finden diese Gedankengänge Sympathien. Andererseits sind erfreulich prompt Warnungen gegen das Uebergreifen der doch wesentlich innenpolitisch bedingten deutschen Agitation auf

unser Land erfolgt. Es kann keine Rede davon sein, dass moralphilosophische oder neutralitätspolitische Gründe gegen die Verwendung irgendeiner Waffe zum Schutze der Freiheit und der Unabhängigkeit ins Feld geführt werden können. Zulässig sind alle Verteidigungsmittel, die die Aufgaben unserer Armee am sichersten erreichen lassen, seien das Panzer, Atomwaffen oder was immer die Entwicklung bringen mag.

Jeder Wehrmann und vorab die Kader aller Waffengattungen sind aufgerufen, gegen den Defaitismus und die Resignation Front zu machen. Die schweizerische Landesverteidigung bleibt integral — nötigenfalls auch mit Atomwaffen!

FACHDIENSTE

Schweizerische Fernlenkraketen

Die Firma *Contraves AG* (Contra Aves = gegen Flieger), eine Tochtergesellschaft der Firma *Bührle & Co. AG*, Zürich-Oerlikon, die seit zwölf Jahren auf dem Gebiet der Fernlenkraketen arbeitet, führte im Rahmen einer eindrucksvollen Pressedemonstration ihre neuesten Entwicklungen der Öffentlichkeit vor. Die Geräte wurden anhand von Film und Demonstrationen im Gelände auf anschauliche Art gezeigt.

Dr. D. *Bührle*, der Präsident des Verwaltungsrates der *Contraves AG*, konnte in seinem Begrüßungswort mitteilen, dass nun nach jahrelanger Forschungs- und Entwicklungsarbeit die *erste Raketenbatterie* eigener Fabrikation für das Bestimmungsland soeben fertig erstellt worden sei. Der Redner legte Wert auf die Feststellung, dass es sich hier um eine ausgesprochene *Verteidigungswaffe* handelt. Ein kleines Land wie die Schweiz müsse an der Entwicklung einer solchen Waffe ein vitales Interesse haben. Die Schweiz sei

dank ihrer technisch soliden und fortschrittlichen Basis in der Lage, eine eigene Entwicklung auf sich zu nehmen, und zwar trotz der beschränkten Mittel, die der Industrie und dem Staat zur Verfügung stünden. Andererseits stünden der *Contraves AG* im eigenen Personal eine überaus grosse Anzahl von schweizerischen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zur Verfügung, die der Fliegerabwehrtruppe angehören und damit auch viel Verständnis für eine solche Waffe von der Konstruktion bis zur Fabrikation aufbringen. Wie Dr. *Bührle* ausführte, findet die *Contraves-Rakete* bei den schweizerischen Militärbehörden grosses Interesse, ebenso bei ausländischen Militärs.

Das Hauptreferat über Fernlenkraketen für Flieger- und Panzerabwehr hielt Direktionspräsident Dr.-Ing. A. Gerber, Zürich. Die Vorführung der Raketenbatterie auf dem Demonstrationsplatz der Firma leitete Vizedirektor E. *Strüby*. Hier wurden gruppenweise das Radarrichtgerät, der Leitstrahlensender, die Doppelstartlafette und die Rakete des nähern erklärt und soweit als möglich in ihren Funktionen beim Stellungsbezug vorgeführt. Abschliessend folgte eine grössere Demonstration im freien Gelände zwischen Oberglatt und Bachenbülach, nördlich des Flugplatzes Kloten. Der Uebung lag die Annahme zugrunde, dass Zürich in den vier Himmelsrichtungen durch je eine Flakeraketenbatterie mit je sechs Doppelstartlafetten gegen feindliche Flieger zu verteidigen sei. Die Demonstration beschränkte sich auf die Vorführung einer Batterie, bestehend aus Richtgerät, Leitstrahlensender, einer Doppelstartlafette und allem Zubehör einschliesslich Kommandostation, Stromerzeuger usw. Alle Einheiten der Batterie sind mobil und können mit Hilfe eines Zugfahrzeuges und der Bedienungsmannschaft in und aus der Stellung gebracht werden. Der Stellungsbezug einer ganzen Batterie mit den sechs Doppelstartlafetten kann in dreissig Minuten durchgeführt werden. Die letzte Phase allerdings, der Abschuss einer Rakete, blieb den Pressevertretern versagt. Da die Schweiz keinen geeigneten Schiessplatz besitzt, hat die *Contraves AG* die Schiessversuche nach Sardinien verlegt, wo sie in einem zirka 400 Quadratkilometer umfassenden Gebiet ihre Versuchs- und Uebungsschiessen durchführt. Dr.-Ing. Gerber glaubt allerdings, dass sich für die Truppenübungsrakete mit kürzerer



Die neue lenkbare Panzerabwehrrakete wird mittels eines Kommandodrahtes ins Ziel gesteuert.